

# Evaluationsordnung

vom 11. November 2011, novelliert am 1. Juli 2017 und am 25. Januar 2019

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Ziel der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität aller Studiengänge und Lehrangebote der Theologischen Fakultät Trier. Alle Lehrenden der Fakultät sowie alle sonstigen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betrauten Personen sind verpflichtet, an der vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken. Die Pflicht zur Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung der gemeinsam mit der Universität Trier angebotenen Studiengänge auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung im Bereich Qualitätssicherung von Studium und Lehre“ vom 14. Juni 2018. Erfasst wird auch die Tätigkeit von Personen, die nicht der Theologischen Fakultät Trier angehören, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.

### § 2 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium, Lehre und Forschung und definiert verbindliche Standards zur Durchführung von Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Sie regelt insbesondere die Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der gemeinsam mit der Universität Trier angebotenen Studiengänge, basierend auf der „Kooperationsvereinbarung im Bereich Qualitätssicherung von Studium und Lehre“ vom 14. Juni 2018.

Bei kooperativen Programmen sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners zur Überprüfung, Sicherung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden.

### **§ 3 Rektor und Qualitätsrat**

Dem Rektor/der Rektorin obliegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Theologischen Fakultät Trier. Der Qualitätsrat unterstützt und berät ihn/sie bei dieser Aufgabe. Den Vorsitz des Qualitätsrates führt der/die Qualitätsbeauftragte der Theologischen Fakultät Trier, der/die von der Fakultätskonferenz gewählt wird. Weitere Mitglieder des Qualitätsrates sind der Studiendekan/die Studiendekanin sowie drei weitere Vertreter/innen der Professoren, ein(e) Vertreter(in) der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertreter/innen der Studierenden, ein Vertreter der Leitung des Bischöflichen Priesterseminars und ein(e) Vertreter(in) der Ausbildungsleitung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Bischöflichen Generalvikariat Trier. Ein Mitglied der Universität Trier fungiert zudem als beratendes Mitglied des Qualitätsrates.

Der Qualitätsrat tagt in der Regel einmal im Semester. Anlassbezogen kann der Qualitätsrat auch häufiger einberufen werden, etwa im Rahmen eines laufenden peergestützten Evaluationsverfahrens (§ 11).

### **§ 4 Formen der Evaluation**

Zur Evaluation zählen nach Maßgabe der folgenden Regelungen kontinuierliche Evaluationsverfahren (Teil 2) sowie Verfahren zur Entwicklung und Akkreditierung von Studiengängen (Teil 3). Weitere Formen der Evaluation (wie zum Beispiel Modulevaluationen und angeleitete Fokusgruppengespräche) sind möglich.

Falls Studierende oder andere Mitglieder der Theologischen Fakultät Trier gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an den Qualitätsrat wenden. Der Qualitätsrat nimmt die Beschwerden und Anregungen vertraulich auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel.

## **Teil 2: Kontinuierliche Evaluationsverfahren**

### **§ 5 Lehrveranstaltungsbefragung**

Ziel der Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.

Alle Lehrenden lassen in jedem Semester regelmäßig mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Hierbei kommt ein standardisierter Fragebogen zum Einsatz. Der Zeitpunkt der Befragung soll nach etwa 2/3 des Veranstal-

tungszeitraums liegen, damit die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Durchführung einer Evaluation vorzuschlagen. Der Rektor/die Rektorin hat das Recht, die Durchführung einer Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.

## **§ 6 Workloadüberprüfung**

Ziel der Workloadüberprüfung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen.

Die Workloadüberprüfung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragung. Darüber hinaus kann eine Workloadüberprüfung im Rahmen eines anderen in dieser Ordnung geregelten Verfahrens erfolgen, zum Beispiel im Rahmen der Studienabschlussbefragung (§ 7).

## **§ 7 Studienabschlussbefragung**

Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen und Absolventen der Theologischen Fakultät, um eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

Der/die Qualitätsbeauftragte veranlasst eine entsprechende Befragung in schriftlicher oder mündlicher Form regelmäßig am Ende des akademischen Jahres.

## **§ 8 Forschungsevaluation**

Zentrales Element der Forschungsevaluation ist eine jährliche Datenerhebung. Die konkreten Vorgaben der Datenerhebung erfolgen durch den Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät, dem/der alle drei Jahre die Erstellung eines detaillierten Forschungsberichtes obliegt.

Alle Mitglieder der Theologischen Fakultät sind gehalten, über ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Kontext der Hochschule regelmäßig in veröffentlichungsfähiger Form zu berichten. Die Zusammenstellung der Datenerhebung erfolgt durch das Sekretariat der Theologischen Fakultät.

## **§ 9 Qualitätsmanagement-Jahresgespräch**

Ziel des Qualitätsmanagement-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen dem Rektor/der Rektorin der Fakultät und dem Qualitätsrat. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsordnung überprüft werden.

Das Qualitätsmanagement-Jahresgespräch findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr im Rahmen einer Sitzung des Qualitätsrats statt. Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern der Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät zur Kenntnis gebracht.

## **Teil 3. Verfahren zur Entwicklung und Akkreditierung von Studiengängen**

### **§ 10 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**

Die Einrichtung und Änderung von Teilstudiengängen, die die Theologische Fakultät als Teil der gemeinsam mit der Universität angebotenen Studiengänge anbietet, erfolgt gemäß der Kooperationsvereinbarung im Bereich Qualitätssicherung von Studium und Lehre vom 12. Juni 2018 im Rahmen gemeinsamer Verfahren von Universität und Theologischer Fakultät.

Im Zuge der Einrichtung von Teilstudiengängen vergibt die Universität bei Vorliegen aller dafür notwendigen Voraussetzungen das Siegel des Akkreditierungsrates (Erstakkreditierung).

Für die Durchführung der Verfahren gelten die Regelungen der Teilgrundordnung Qualitätssicherung der Universität Trier (§ 14) sowie der Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Universität Trier sinngemäß. Es wird hierbei sichergestellt, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle am Verfahren beteiligt ist.

### **§ 11 Peergestützte Evaluationsverfahren**

Die regelmäßige Überprüfung von Teilstudiengängen, die die Theologische Fakultät als Teil der gemeinsam mit der Universität angebotenen Studiengänge anbietet, erfolgt gemäß der Kooperationsvereinbarung im Bereich Qualitätssicherung von Studium und Lehre vom 12. Juni 2018 im Rahmen gemeinsamer Verfahren von Universität und Theologischer Fakultät (peergestützte Evaluationsverfahren).

Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung von Teilstudiengängen vergibt die Universität bei Vorliegen aller dafür notwendigen Voraussetzungen das Siegel des Akkreditierungsrates (Reakkreditierung).

Für die Durchführung der Verfahren gelten die Regelungen der Teilgrundordnung Qualitätssicherung der Universität Trier (§ 4ff.) sowie der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren der Universität Trier sinngemäß. Es wird hierbei sichergestellt, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle am Verfahren beteiligt ist.

## **Teil 4. Umgang mit den Ergebnissen**

### **§ 12 Datenschutz**

Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Der Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät legt gemeinsam mit dem Studiendekan/der Studiendekanin und dem/der Qualitätsbeauftragten den Kreis der Personen fest, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen. Im Zuge eines Verfahrens zur Entwicklung und Akkreditierung von Studiengängen können dies insbesondere Mitglieder der Universität Trier sein, die mit der Durchführung des Verfahrens betraut sind.

Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.

### **§ 13 Veröffentlichung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der durchgeführten kontinuierlichen Evaluationsverfahren unter Studierenden, insbesondere die einer Lehrveranstaltungsbefragung (§ 5), einer Workloadüberprüfung (§ 6) oder einer Studienabschlussbefragung (§ 7) werden allen Mitgliedern der Theologischen Fakultät, einschließlich der Studierenden, regelmäßig in geeigneter Form bekannt gemacht. Dabei darf ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht möglich sein. Über die Form der Bekanntmachung entscheidet der Rektor/die Rektorin in Abstimmung mit dem Qualitätsrat und der Fakultätskonferenz.

Im Fall der Lehrveranstaltungsbefragung sind nur die von der Evaluation jeweils betroffenen Lehrenden sowie der Rektor/die Rektorin, der Studiendekan/die Studiendekanin und der/die Qualitätsbeauftragte der Theologischen Fakultät berechtigt, die vollständigen Ergebnisse einzusehen. Den Studierenden, die an einer Lehrveranstaltungsbefragung teilgenommen haben, werden aggregierte Ergebnisse ihrer Veranstaltung mitgeteilt.

Der Rektor/die Rektorin hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Die Lehrenden verpflichten sich, die Evaluierungsergebnisse mit den betreffenden Studierenden zu besprechen, um daraus mögliche Konsequenzen für die Lehrveranstaltungen zu ziehen. Die Studierenden haben im Fall, dass die Besprechung verweigert wird, das Recht zur Beschwerde beim Rektor/bei der Rektorin.

## **§ 14 Umgang mit den Ergebnissen sowie Ableitung von Zielen und Maßnahmen**

Auf der Basis der Ergebnisse der Evaluationen von Lehre, Studium und Forschung werden vom Qualitätsrat Ziele und Empfehlungen für die Theologische Fakultät insgesamt und für die einzelnen Studiengänge formuliert (internes Follow-up). Diese Zielsetzungen und Empfehlungen werden vom Rektor/von der Rektorin den Mitgliedern der Fakultätskonferenz mitgeteilt und im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Fakultätskonferenz diskutiert und weiter entwickelt.

Im Fall eines peergestützten Evaluationsverfahrens (§ 11) treten zum internen Follow-up verbindlich umzusetzende Auflagen für eine Erst- und Reakkreditierung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätssicherungssystems der Universität Trier. Diese Auflagen werden durch die Senatskommission für Qualitätssicherung der Universität Trier ausgesprochen und sind verbindlich innerhalb einer vorgegebenen Frist umzusetzen. Hierfür gelten die Regelungen der Teilgrundordnung Qualitätssicherung der Universität Trier (§ 10ff.) sowie der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren der Universität Trier sinngemäß.

Für die Umsetzung der Empfehlungen sowie der Maßnahmen ist für die Theologische Fakultät Trier der Rektor/die Rektorin verantwortlich.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät Trier in Kraft. Die Evaluationsordnung soll spätestens nach fünf Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Trier, den 25. Januar 2019

Prof. Dr. Johannes Brantl  
Rektor